

2.) A v e r t i s s e m e n t ,

die Umtauschung der, dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verbliebenen, Ältern unverwechselten und bisher unverloosbaren Steuerscheine gegen verloosbare, und deren, so wie der sämmtlichen Ältern, 3 pro Cent Zins gewährenden Steuerscheine Verloosung betreffend,

vom 16ten Januar 1821.

1.

Wemöge der mit der Königlich Preussischen Regierung über die alterbländischen Steuerschulden abgeschlossenen Convention, deren Resultate bereits, mittelst des unterm 4. Febr. 1820 von den zur Steuer-Credit-Casse verordneten landschaftlichen Deputirten erlassenen Avertissements, zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, ist von den Ältern Steuerschulden die Summe von

1,933,166 Thlr. 2 gr. 1 pf.

in unverwechselten und zur Zeit unverloosbaren, 3 pro Cent Zins gewährenden Steuerscheinen dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verblieben. Da nun zu Ostern 1821, in Gemäßheit des bei der vorigen Landesversammlung unterm 25. Juni 1818 erlassenen Avertissements, die Verloosung, und von Michaelis des erstgedachten Jahres an die successive Rückzahlung der Landes- und Steuerschulden begiunen wird; so ist zuvörderst die Umtauschung der gedachten unverwechselten und bisher unverloosbaren Steuerscheine gegen verloosbare zu bewirken.